

**Zulassungsordnung über den Zugang
für den Master-Studiengang Architektur
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. Januar 2011

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung über den Zugang für den Master-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. März 2017

**§ 1
Studienbeginn**

In den Master-Studiengang Architektur wird im Wintersemester und im Sommersemester immatrikuliert.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) In den Master-Studiengang Architektur wird nur immatrikuliert, wer in einem Bachelor-Studiengang Architektur im Bachelorzeugnis mindestens eine 2,3 als Durchschnittszensur nachweist.

(2) Die Zulassung zum Master Studiengang Architektur wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen.

**§ 3
Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium muss schriftlich bei der Hochschule Wismar gestellt sein. Die Ausschlussfrist für das Wintersemester ist der 15.07., für das Sommersemester der 15.01. Die Hochschule kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine schriftliche Bewerbung beizufügen, die ausführlich die Studienmotivation und die Studienziele, die die Bewerberin/der Bewerber mit dem Masterstudium Architektur verbindet, begründet. Aus dieser Bewerbung muss deutlich werden, dass die Entscheidung für das Masterstudium Architektur an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar aufgrund der bisherigen Studieninhalte und -leistungen zwingend nachvollziehbar ist und dass die Bewerberin/der Bewerber sich anhand einer Studienzielplanung mit dem weiteren Studienweg auseinandergesetzt hat.

(3) Dem Zulassungsantrag ist ein Portfolio (max. DIN A 4, max. 15 Seiten) mit eigenen Studienarbeiten beizufügen, mit denen die gestalterische Qualifikation und architektonische Kompetenz für das anspruchsvolle Master-Studium der Architektur nachgewiesen werden kann.

**§ 4
Zulassungsverfahren**

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung. Die Zulassungskommission kann festlegen, dass zusätzlich ein Aufnahmegespräch von 15 Minuten Dauer zu führen ist.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Zulassungskommission, die für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig ist. Der Zulassungskommission gehören drei Professoren des Studienbereiches an, davon ist einer der Studiendekan. Die Zulassungskommission legt anhand der schriftlichen Bewerbungen und gegebenenfalls der Aufnahmegespräche einen Zulassungsvorschlag vor.

(3) Der Studiendekan entscheidet anhand des Zulassungsvorschlags der Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 5 Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Wismar einen Termin, bis zu dem die Bewerberin/der Bewerber zu erklären hat, ob sie/er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule Wismar die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)